



Amtsblatt des Marktes Neuburg an der Kammel für die Ortsteile Edelstetten, Erisweiler, Halbertshofen, Höselhurst, Langenhaslach, Marbach, Naichen, Neuburg und Wattenweiler

Jahrgang 54

Freitag, den 11. Januar 2019

Nummer 1

Amtliche Bekanntmachungen

E-Mails für das Amtsblatt: amtsblatt@neuburg-ka.de

Rita Seitz-Heimler

(Standesamt) 08283/9985-11

E-Mail: ... rita.seitz-heimler@neuburg-ka.de

Rainer Schlögl

(1. Bürgermeister) 08283/9985-12

E-Mail: rainer.schloegl@neuburg-ka.de

Markus Dopfer

(Kämmerei) 08283/9985-15

E-Mail markus.dopfer@neuburg-ka.de

Maike Goebel

(Kasse) 08283/9985-14

E-Mail maike.goebel@neuburg-ka.de

Christian Zecha

(Kasse, Gebühren) 08283/9985-21

E-Mail: christian.zecha@neuburg-ka.de

Anna-Maria Böck und Karin Zecha

(Einwohnermeldeamt,

Amtsblatt) 08283/9985-16

E-Mail: einwohneramt@neuburg-ka.de

Petra Bisle

(Grundsteuer/Pachten/

Hundesteuer) 08283/9985-19

E-Mail: petra.bisle@neuburg-ka.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Mo.: 08:00 – 12:15 Uhr

Di.: 08:00 – 12:15 Uhr und

14:00 – 17:00 Uhr

Mi.: 08:00 – 12:15 Uhr

Do.: 08:00 – 12:15 Uhr und

14:00 – 18:00 Uhr

Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr

Wir sind für Sie unter folgenden Nebenstellen erreichbar

Telefonzentrale: 08283/9985-0

zentrales Telefax: 08283/9985-29

zentrale E-Mail: info@neuburg-ka.de

Homepage: www.neuburg-ka.de

Abfallrecht

Wir möchten aus gegebenen Anlass darauf hinweisen, daß die Gemeinde Neuburg nicht mehr für die Abfalltonnen zuständig ist. Zuständig sind für:

Müll- und Bio-Tonne: Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Leipheim 08221 95-456

Gelbe Tonne: Firma WRZ Hörger, Sontheim 07325 960635

Papiertonne: Neuburg, Edelstetten und Langenhaslach die jeweiligen Sportvereine; Wattenweiler der Obst- und Gartenbauverein

Defekte Straßenlaternen:

Sollten Sie eine defekte Straßenlaterne entdeckt haben wenden Sie sich bitte an Frau Böck oder Frau Zecha Tel.: 08283/9985-16 oder E-Mail: einwohneramt@neuburg-ka.de.

Wasserversorgung:

Bei Wasserrohrbrüchen wenden Sie sich in den verschiedenen Ortsteilen an folgende Ansprechpartner:

Neuburg und Edelstetten

Rathaus Neuburg:

während den Öffnungszeiten:

08283/9985-15

außerhalb der Öffnungszeiten:

08283/9985-0

oder Handy: 0170/6362279

Langenhaslach und Naichen

ZVB Kammelfruppe, Herr Schmid,

Tel.: 08283/2002 oder

Handy: 0172/7358553

Wattenweiler und Höselhurst

ZVB Günzthalgruppe, Herr Böller,

Tel.: 08283/674

Unternehmensverfahren Burtenbach IV

**Markt Burtenbach, Landkreis Günzburg
Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur**

Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Burtenbach IV gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmer-versammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben statt am:

Mittwoch, 30.01.2019, um 20:00 Uhr,

Ort: Burggrafenhalle, Industriestraße 1, 89343 Burtenbach.

Tagesordnung

1. Informationen zum Stand des Unternehmensverfahrens Burtenbach IV
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für die Ortschaft Oberwaldbach zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Krumbach, 11.12.2018

gez. Ludger Klinge
Baudirektor

Unternehmensverfahren Burtenbach IV

Markt Burtenbach, Landkreis Günzburg Vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 17.12.2018

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Beteiligten zum 01.02.2019 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 17.12.2018 und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sind in der Verwaltung des Marktes Neuburg a.d. Kammel, Bergstraße 2, 86476 Neuburg a.d. Kammel, vom 23.01.2019 mit 06.02.2019 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die vorläufige Besitzeinweisung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>).

Neuburg a.d. Kammel, den 11.01.2019

Bekanntmachung

der Neufassung der Verbandssatzung vom 03. Dezember 2018

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Änderungssatzung vom 03. Dezember 2018

Zweckverband zur Wasserversorgung der Günzthalgruppe

Anton Böller, Vorstandsvorsitzender

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Günzthalgruppe in der Fassung der Bekanntmachung 03. Dezember 2018

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „**Zweckverband zur Wasserversorgung der Günzthalgruppe**“, im folgenden Text **Zweckverband** genannt.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des 1. Vorsitzenden.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Deisenhausen mit den Ortsteilen Ober- und Unterbleichen und die Marktgemeinde Neuburg mit den Ortsteilen Wattenweiler und Höselhurst.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Ortsteile Ober- und Unterbleichen der Gemeinde Deisenhausen und der Ortsteile Wattenweiler und Höselhurst der Marktgemeinde Neuburg.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage, einschließlich der Ortsnetze, zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(5) Die Verbandsmitglieder halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Gemeinde Deisenhausen entsendet 4 Mitglieder (d.s. der 1. Bürgermeister und 3 Mitglieder), die Marktgemeinde Neuburg/Ka. entsendet 4 Mitglieder (d.s. der 1. Bürgermeister und 3 Mitglieder) in die Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihnen Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO. Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und seines Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7**Einberufung
der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8**Sitzungen
der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9**Beschlüsse und Wahlen
in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einem Protokoll zu erfassen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer, alternativ vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10**Zuständigkeit
der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung;
4. Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
6. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500,00 € mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

§ 11**Rechtsstellung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die Höhe, der in Satz 2 und 3 genannten Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12**Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13**Zuständigkeit
des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er nimmt weiter die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben wahr. Ferner nimmt er die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds diesen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtung von nicht mehr als 200,-- € mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung

des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigung ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden bis zu 3 000 Einwohner entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder sich aus der Verbandssatzung etwas anderes ergibt.

§ 16

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
 - a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes, getrennt nach Erfolgsrechnung und Finanzplan;
 - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
 - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 - d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzplan bestimmt sind.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist die abgenommene Wassermenge.

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermenge.

(4) Ergeben sich am Ende eines Jahres Überschüsse, sind sie den Rücklagen zuzuführen.

In den nachfolgenden Jahren sind, wenn notwendig, die in Satz 2 und 3 aufgeführten Finanzmittel anzupassen.

§ 18

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlagen ist anzugeben:

- a) die Höhe der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
- c) die abgenommene Wassermenge (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1. v.H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitzeitpunkt abzurechnen.

§ 19

Kassenverwalter

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Entschädigung.

§ 20

Jahresrechnung - Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus zwei Verbandsräten.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Günzburg.

(5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Günzburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg anordnen.

§ 23

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Günzburg.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstellen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06.12.1972 in der Fassung der Änderungssatzung von 15.12.1972 außer Kraft.

Wattenweiler, den 03. Dezember 2018

Anton Böller

1. *Verbandsvorsitzender Zweckverband zur Wasserversorgung der Günztalgruppe*

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Günztalgruppe vom 03.12.2018

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Günztalgruppe erlässt aufgrund Art.30, Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994(GVBl. S.555; 1955 S.98, BayRS 2020-6-1-I) das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, sowie Art. 20 a und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I) die zuletzt durch § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S 260) geändert worden ist und der §§ 11 Abs.3 und 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes gemäß dem Beschluss der Versammlung vom 03.12.2018 folgende

Satzung § 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagensatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihre Ausschüsse Ersatz für ihre Auslagen, insbesondere Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglied sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 EUR festgelegt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Die/die örtlichen Kassenprüfer/in erhalten pro Kassenprüfung eine Entschädigungspauschale von 30,00 €.

(3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohn- oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzender bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Versammlung nach Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 13 % der jeweiligen Mindestentschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister einer Gemeinde über 1001 Einwohnern bis 3000 Einwohner.

(2) Seine/Ihre Stellvertreter(innen) erhalten für ihre Tätigkeit eine anteilige Pauschalentschädigung im Rahmen ihrer Beanspruchung.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigung werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wattenweiler, den 03. Dezember 2018

Anton Böller

1. *Verbandsvorsitzender Zweckverband zur Wasserversorgung der Günztalgruppe*

**Bekanntmachung „Rettet die Bienen“
siehe Seite 6**

Weitere Informationen des Marktes Neuburg

Wertstoffhof Neuburg

Bis Februar 2019: Freitag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr geöffnet

Wir möchten eingehend darauf hinweisen, dass es nicht gestattet ist, vor dem Wertstoffhof Müll abzulagern!

Grüngutlagerplätze

Entsorgung von Baum- / Strauchschnitt und Gartenabfällen

Grüngutlagerplatz Neuburg

Bis Februar 2019:Freitag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr geöffnet

Grüngutlagerplatz Edelstetten (nur für Baum- und Strauchschnitt)

Bis Ende März 2019 geschlossen.

Grüngutlagerplatz Wattenweiler (nur für Baum- und Strauchschnitt)

Bis Ende März 2019 geschlossen.

Forstrevier Krumbach

In Angelegenheiten der Forst- und Waldbewirtschaftung ist Herr Tobias Vorwieger zuständig. Er ist zu erreichen im Forstrevier Krumbach, Mindelheimer Straße 22, 86381 Krumbach (Schwaben), Tel.: 08282 8994-26, Fax: 08282 8994-22, Mobil: 0173 8642165.

Holen Sie sich jetzt Lesestoff für lange Winterabende!

Besuchen Sie die Pfarrbücherei in Neuburg!

Lesen - Träumen - Entdecken!

Bücher für jedes Lese- und Vorlesealter von 1-99 (auch in Großdruck).

Pfarrheim Neuburg, Kesselstraße 19a, 86476 Neuburg a. d. Kammel

Öffnungszeiten:

Dienstag: 16:00 – 17:00 Uhr,

Freitag: 16:00 – 17:30 Uhr.

Ausgenommen an Feiertagen.

Anlage 26

Ortschaften:
Markt Neuburg a. d. Kammel
Bergstraße 2, 86478 Neuburg a. d. Kammel

BEKANNTMACHUNG
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Rettet die Biemert“
(Eintragungsfrist vom 21. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragungsbereich.
 Die Gemeinde ist in _____ Eintragungsbereich eingetragt.
Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsbereich		Eintragungstermin		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Offnungszeiten	Samstagsöffnung in 7 min
1	Gemeindefeld	Rathaus Zimmer-Nr. 001 Bergstraße 2 86478 Neuburg a. d. Kammel	Montag bis Freitag 8.00 – 12.15 Uhr Montag + Mittwoch 13.00 – 16.00 Uhr Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr Donnerstag 13.00 – 20.00 Uhr Sonntag 10.00 – 12.00 Uhr	nein

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsbereich des Eintragungsbereichs eintragen, in dessen Wahlbezirkzone er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsbereich besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungszone eines beliebigen Eintragungsbereichs in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann seinen/ihren Stimmschein nur einmal und nur persönlich ausfüllen. Briefeintragung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 106d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 UVG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (denkmal mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung Markt Neuburg a. d. Kammel, Rathaus, Bergstraße 2, 86478 Neuburg a. d. Kammel, Zimmer-Nr. 001 (nicht barrierefrei) während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Ort:
Neuburg, den 28.12.2018

Unterschrift:

1. Gemeindevorstand: Annette Zimmer, Nr. der Neuhangungsbereichs

Winterdienst in Neuburg a. d. Kammel

Fahrzeuge sollten während dieser Jahreszeit möglichst nicht im Straßenraum geparkt werden. Ein effektiver Winterdienst in beide Fahrtrichtungen kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Winterdienstfahrzeuge durch parkende Fahrzeuge nicht behindert werden. Damit das Räumfahrzeug seine Aufgaben sicher erfüllen kann, muss eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m gewährleistet sein.

Nächste Sitzungen des Marktgemeinderates

Die nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates finden jeweils am Dienstag, den 15.01.2019 und 12.02.2019 um 19:30 Uhr im Rathaus in Neuburg statt.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe

Erneuerung der Wasserzähler und Umstellung auf elektronische Wasserzähler mit Funkauslesung

Sehr geehrte Versorgungsteilnehmer, unser Trinkwasser gehört zu Fug und Recht zu den besten in Bayern und damit diese sehr gute Qualität auch in Ihrem Haushalt ankommt pflegen wir unser Leitungsnetz mit sehr großem Aufwand. Hierzu gehört auch die Erfassung des Verbrauchs durch den Wasserzähler in Ihrem Haus.

Am Beispiel anderer Gemeinden haben wir gesehen, das dem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul viel Aufmerksamkeit seitens der Bürgerschaft geschenkt wird. Aufgrund der vielen Vorteile dieser Zähler, u. a. eine bessere Hygiene mit wesentlich geringerer Verkeimung des Trinkwassers, Senkung der allgemeinen Betriebskosten um den Wasserpreis stabil zu halten, einfachere und kostengünstigere Bearbeitung in der Verwaltung, etc. möchten wir ab 2019 alle unsere Haushalte in unserem Verbandsgebiet mit diesem Zählertyp ausrüsten.

Jeder Eigentümer und/oder Gebührensschuldner eines Einfamilienhauses kann der Verwendung der Funkfunktion gemäß Artikel 24 Absatz 4 Satz 5 & 6 der Bayerischen Gemeindeordnung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Zugang dieser Bekanntmachung schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, Max-Schmid-Str. 67 a, 89358 Kammeltal. Sollten Sie Bedenken haben bezüglich der Funkfunktion oder des Datenschutzes, so können wir Ihnen versichern, das sowohl das Staatsministerium des Innern in Bayern als auch das Amt für Immissionschutz in der 26. BImSchV fest gestellt hat, das sich der Funk des Zählers weit unterhalb den Grenzwerten liegt und sogar 200mal geringer ist als der eines Handys. Gerne informieren wir Sie ausführlich zu diesem Thema. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Max Schmid, Vorstandsvorsitzender, Telefonnummer 08283/2002 oder email mpschmid@t-online.de. Mit freundlichen Grüßen Schmid, Vorstandsvorsitzender

Homepage der Gemeinde Neuburg

Die Gemeinde Neuburg möchte das Firmenverzeichnis auf der Internetseite aktualisieren. Alle Firmen des Marktes Neuburg an der Kammel mit den Ortsteilen können gerne ihre Firma auf unserer Homepage präsentieren. Dazu benötigen wir den Firmennamen, die Kontaktdaten und das Logo. Senden Sie die Daten an einwohneramt@neuburg-ka.de.

D1-Funkmast

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, vor einigen Wochen haben wir Sie über das Amtsblatt und über die Mittelschwäbischen Nachrichten informiert, dass der D1-Funkmast in der KW 50 in 2018 in Betrieb gehen sollte. Leider haben wir in dieser Angelegenheit eine erneute Enttäuschung erleben müssen. Lt. Mitteilung war die Firma Axians GA Netztechnik GmbH mit der Fertigstellung des Mastes beauftragt. Am 11. Dezember 2018 erhielten wir die Nachricht, dass notwendige, beim neuen Mast gelagerte Bauteile zerstört bzw. entwendet wurden. Von der genannten Firma erhalten wir aktuell keine verbindliche Auskunft bis wann der neue Funkmast nun senden wird. Aufgrund der mehr als ungünstigen Situation und des für uns unverständlichen Vorgehens der Telekom sowie der weiteren am Bau beteiligten Firmen werden wir geeignete Stellen in Kenntnis setzen um zu hoffen, dass eine derartige Prozedur zumindest anderen Kommunen erspart bleibt. Ihre Verwaltung

Standesamtliche Nachrichten

Geburten:

Wir gratulieren:

- Frau Iris und Herrn Kilian Förner zur Geburt ihres Sohnes Benedikt

Eheschließung:

Herzlichen Glückwunsch an:

- Frau Monika Greim und Herrn Hans-Dieter Wilhelm Mittmann

- Frau Martina Schnitzler und Herrn Steffen Harlander

Sterbefälle:

Wir trauern um:

- Herrn Johann Schmid, OT Edelstetten

Wussten Sie schon

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenendnotdienst

Der ärztliche Wochenendnotdienst ist zu erfragen unter der Telefonnummer **116 117**. Bei akuten, lebensbedrohlichen Erkrankungen ist die Rettungsleitstelle Krumbach Telefonnummer **112** zuständig.

Apotheken-Notdienst

Donnerstag, 10.01.

Bahnhof-Apotheke, Krumbach
Freitag, 11.01.

St. Ulrich-Apotheke, Krumbach
Samstag, 12.01.

Hubertus-Apotheke, Thannhausen
Sonntag, 13.01.

Birnbaum-Apotheke, Thannhausen
Montag, 14.01.

St. Michael-Apotheke, Krumbach
Dienstag, 15.01.

Obere Apotheke am Günzburger Markt,
Günzburg

Mittwoch, 16.01.

Kronen-Apotheke, Ichenhausen
Donnerstag, 17.01.

Apotheke Brenner, Günzburg
Freitag, 18.01.

Apotheke am Stadtbach, Günzburg
Samstag, 19.01.

Marien-Apotheke, Ichenhausen
Sonntag, 20.01.

Bahnhof-Apotheke, Krumbach
Montag, 21.01.

St. Ulrich-Apotheke, Krumbach
Dienstag, 22.01.

Hubertus-Apotheke, Thannhausen
Mittwoch, 23.01.

Antonius-Apotheke, Günzburg
Donnerstag, 24.01.

St. Michael-Apotheke, Krumbach
Freitag, 25.01.

Fugger-Apotheke, Babenhausen
Samstag, 26.01.

Marien-Apotheke, Dinkelscherben
Sonntag, 27.01.

Kronen-Apotheke, Ichenhausen

Alle Bereitschaftsdienste können auch im Internet unter:

<http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de>
abgerufen werden.

Informationen des Landratsamtes

Empfang für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Landkreis Günzburg

Der Kreisjugendring Günzburg und der Landkreis Günzburg richten am 12.04.2019 um 19.00 Uhr im Stadtsaal in Krumbach den 4. Empfang für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter aus. Gemeinsam möchten die Veranstalter Dank sagen für den unermüdlichen Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit.

Zu diesem Empfang dürfen wir alle diejenigen als Gäste begrüßen, die im Landkreis Günzburg in der Jugendarbeit der zahlreichen Vereine und Verbände tätig sind, ob als Trainer/-in, Übungsleiter/-in, Gruppenleiter/-in, Jugendvorstand oder Juleica-Inhaber. Gleichzeitig werden an die Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die bereits 10 Jahre und mehr aktiv Jugendarbeit leisten, Preise für aktive Jugendarbeit verliehen.

Für Vereinsvorstände und Verantwortliche stehen auf www.jugend-guenzburg.de die Vorschlagsformulare und Informationen für die Ehrungen zum Download bereit.

Anmeldungen bitten wir bis spätestens 15. März 2019 über die jeweiligen Vereine und Verbände/Initiativen an den Kreisjugendring Günzburg, Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg oder direkt an jugendleiterempfang@landkreis-guenzburg.de zu richten. Für Rückfragen stehen wir gerne unter Telefon 08221/95417 zur Verfügung.

Allgemeine Informationen

Veranstaltungskalender

Für die Kalenderwochen 02/2019 – 04/2019

11.01.2019: Jahreshauptversammlung, 20:00 Uhr, Schützenheim Neuburg, Burgschützen Neuburg

11.01.2019: Jahreshaupt- und Dienstversammlung, 20:00 Uhr, Schulungsraum des Feuerwehrhauses, Freiw. Feuerwehr Edelstetten

13.01.2019: Wurst- und Kranzverlosung, 13:00 Uhr, Bürgerheim-Saal Wattenweiler, Freiw. Feuerwehr Wattenweiler-Höselhurst

18.01. - 15.02.2019: Schießen der Neuburger Vereine, Schützenheim Neuburg, Burgschützen Neuburg/Ka.

22.01.2019: Generalversammlung, 20:00 Uhr, Gasthaus Mayer Höselhurst, Musikverein Wattenweiler

Ausreichende Ernährung, die allen Menschen ein gesundes Leben erlaubt, ist möglich.

Bitte helfen Sie helfen!

www.brot-fuer-die-welt.de

Wir gratulieren



Wir gratulieren Herrn Martin Dirr, OT Langenhaslach zum 85. Geburtstag
Foto: Markt Neuburg a. d. Kammel



Wir gratulieren Herrn Hubert Hillenbrand, OT Edelstetten, zum 80. Geburtstag
Foto: Markt Neuburg a. d. Kammel



Wir gratulieren Herrn Alexius Lerchner, OT Neuburg, zum 85. Geburtstag
Foto: Markt Neuburg a. d. Kammel

Gottesdienstanzeiger

Pfarrei Neuburg, Edelstetten, Langenhaslach und Wattenweiler-Höselhurst

Kath. Pfarramt „Mariä Himmelfahrt“

Mühlstraße 1, Neuburg

Tel. Nr. 08283/322

Es lag kein Gottesdienstanzeiger bei Redaktionsschluss vor.

Kindergärten

Anmeldungen für das Kita-Jahr 2019/20 in Neuburg und Langenhaslach

Am Dienstag, den 29. Januar 2019 und am Mittwoch, 30. Januar 2019 von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr nehmen wir Anmeldungen für das kommende Kita-Jahr entgegen. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Das Kita-Team

Kindergarten und Kinderkrippe „Mariä Himmelfahrt“ und der Kindergarten St. Martin Langenhaslach

Telefon Neuburg: 08283/2037

Telefon Langenhaslach: 08283/2582

Vereinsnachrichten

Termine für Veranstaltungskalender 2019

Der Markt Neuburg a. d. Kammel bittet wieder alle Vereine rechtzeitig ihre Termine für das Jahr 2019, soweit die Planungen dies zulassen, bei Frau Böck oder Frau Zecha im Rathaus abzugeben, Tel.: 08283/9985-16, Fax: 08283/9985-29, E-Mail: einwohneramt@neuburg-ka.de. Somit können der Veranstaltungskalender auf der Homepage der Gemeinde und der Veranstaltungskalender im Amtsblatt stets auf dem Laufenden gehalten werden.

Gewerbeverein Neuburg/Kammel e.V. und Edelstetter Vereine

Wir möchten uns bei allen Besuchern, Gönnern und Helfern bedanken, die den Adventsmarkt in Edelstetten wieder zu einem tollen Erlebnis machten. Nur durch ein friedliches Miteinander und ehrenamtliches Engagement kann so ein Event gelingen.

Neuburg

Der Musikverein Neuburg sagt Danke

Der Musikverein Neuburg/Kammel e.V. bedankt sich recht herzlich bei allen Freunden und Gönnern von Neuburg, Halbertshofen, Erisweiler und Hirschfelden für die finanziellen Zuwendungen anlässlich des traditionellen Spielens.

Die Vorstandschaft

Burgschützen e.V. Neuburg/Kammel

!!Termine!! !!Termine!! Für das Schießjahr 2019
18.01. – 15.02.2019 „Schießen der Neuburger Vereine“
08.02. – 22.03.2019 Königschießen „2019“
01.03.2019 kein Schießbetrieb „Rußiger Freitag“

Auch Schießsportinteressenten sind Herzlich Willkommen, egal ob Jung oder Alt, schaut doch einfach mal vorbei und informiert Euch .

Ab 12 Jahren kann man am Schießsport teilnehmen !!

Schießzeiten: (jeden Freitag)

Schüler/Jugend 19 – 20 Uhr

Erwachsene ab 20 Uhr

Auf Euren Besuch im Schützenheim würden wir uns sehr freuen.

Die Vorstandschaft

Burgschützen e. V. Neuburg a. d. Kammel

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, den 11. Januar 2019, findet im Schützenheim unsere **Jahreshauptversammlung** statt. Beginn: 20.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Sportwartes
Bericht des Jugendwartes
Bericht des Mannschaftsführers
5. Kassenbericht
6. Entlastung von Vorstand und Kassierer
7. Ehrungen
8. Wünsche und Anträge
9. Diavortrag

Wir bitten unsere Mitglieder recht zahlreich zu erscheinen.

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Neuburg/Ka. e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Mittwoch den 30. Januar 2019 findet unsere Jahreshauptversammlung im Feuerwehr-Schulungsraum des Feuerwehrhauses statt. Beginn bereits um 19.00 Uhr. Zu dieser Dienst- und Mitgliederversammlung möchten wir alle Aktiven sowie alle Interessierte recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung
- 2) Totenehrung
- 3) Bericht des Schriftführers
- 4) Bericht des Kassierers
- 5) Bericht des Vorstandes
- 6) Bericht des Kommandanten
- 7) Bericht des Jugendwartes
- 8) Entlastung der Vorstandschaft
- 9) Mitgliedsbeiträge
- 10) Wünsche und Anträge

Rainer Schlögl, 1. Bürgermeister und die Vorstandschaft des Feuerwehrvereins Neuburg

AWO Seniorenclub Treffen

Am Donnerstag, 31.01.2019 um 14:00 Uhr findet unser Seniorenclub Treffen mit Filmvortrag statt.

Wir laden recht herzlich ein.

Die Vorstandschaft

Sportverein Neuburg an der Kammel

Ort: Turnhalle Grundschule

Gymnastik Fit for Fun

Mittwochs von 19.00 Uhr - 20.00 Uhr

Übungsleiterin Frau Bayerlova

Wellnessgymnastik

Mittwochs von 20.00 Uhr - 21.00 Uhr

Herrengymnastik

Mittwochs von 20.00 Uhr - 21.00 Uhr

danach Volleyball

Hierzu sind alle eingeladen.

Auch Neueinsteiger sind herzlich willkommen.

Die Neuburger Krabbelgruppe lädt ein

Wir treffen uns jeden Freitag ab 9.30 Uhr im Pfarrheim Maria Himmelfahrt zum Spielen, Singen und Austausch.

Zur Info:

Termine für die Leerung der Altpapiertonne in Neuburg am Montag, 14. Januar und 11. Februar 2019.

Nächste Termine für die Leerung der gelben Tonne in Neuburg am Montag, 14. Januar und 11. Februar 2019.

Edelstetten

Feuerwehr Edelstetten e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, den 11. Januar 2019 findet die Jahreshaupt- und Dienstversammlung mit Neuwahlen der Freiwilligen Feuerwehr Edelstetten im Schulungsraum des Feuerwehrhauses statt.

Beginn: 20:00 Uhr. Zu dieser Versammlung dürfen wir alle Mitglieder, sowie Interessierte recht herzlich einladen.

Für die Feuerwehr Edelstetten, gez. Rainer Schlögl, 1. Bürgermeister

Für den Feuerwehrverein Edelstetten gez. Josef Jekle jun., 1. Vorstand

Sportverein Edelstetten

Damengymnastik

Montag, 20.00 Uhr im Sportsaal beim SV Edelstetten

Männerymnastik

Donnerstag, 20.00 Uhr im Sportsaal beim SV Edelstetten

Nordic Walking:

Mittwoch 19:00 Uhr. Treffpunkt: Kirchplatz Edelstetten

Samstag, 16.00 Uhr. Treffpunkt: Ortsschild Edelstetten (von Marbach her)

TANZEN - für alle Altersklassen und in jedem Level zu den üblichen Trainingszeiten

KONTAKT: majsai@web.de

Sportverein Edelstetten

Hilfe zur Selbsthilfe nach Dorn bei Rücken- und Gelenkproblemen

Wo: Sportheim in Edelstetten

Wann: Am Sonntag, 03.02.2019

um 10:30 Uhr

Reinhard (Sohn) und Silke (Nichte) Dorn vom Erfinder der Selbsthilfe nach Dorn informieren darüber, wie man sich selber mit einfachsten Handgriffen helfen oder vorbeugen kann.

Dorn kann sehr oft helfen, z.B. bei Kopfschmerzen, Migräne, Nacken/Schultersyndrom, Tinnitus, Sodbrennen, Ischias, Darm/Blasenproblemen, Hüft-, Knie-, Sprunggelenkschmerzen oder Sehnscheidenentzündung uvm.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen

Anmeldung: Thurn Siegfried 08283/518

Kiesel Anita 08283/9982010

Zur Info:

Termine für die Leerung der Altpapier- tonne in Edelstetten am Montag, 14. Januar und 11. Februar 2019.

Nächste Termine für die Leerung der gelben Tonne in Edelstetten am Montag, 14. Januar und 11. Februar 2019.

Langenhaslach

Schützenverein Wilhelm Tell Langenhaslach e.V.

Der Schützenverein Wilhelm Tell Langenhaslach e.V. lädt zu seiner Traditionellen Schlachtpartie mit Vereinsschießen im Schützenheim ein.

Folgendes ist an den jeweiligen Tagen geboten:

Freitag, 08.02.19, ab 19.00 Uhr Schlacht- partie mit Kesselfleisch und Schlachtplatte

Samstag, 09.02.19, ab 19.00 Uhr Vereins- schießen der Langenhaslach Vereine

Sonntag, 10.02.19, ab 11.00 Uhr Mittagessen mit Schnitzel und Krustenbraten

Auf Euer Kommen freut sich der Schützen- verein Langenhaslach.

Darüber hinaus möchte der Schützenverein schon jetzt auf den traditionellen Faschings- frühschoppen am Faschingssonntag (03.03.19) hinweisen.

TSV Langenhaslach e.V.

Altpapiersammlung

Der TSV Langenhaslach führt am Samstag, den 12.01. ab 8:00 Uhr in Langenhaslach und Naichen wieder eine Altpapiersamm- lung durch. Wichtig für alle Selbstanlieferer: der Container steht am Samstag nur bis ca. 13 Uhr am Parkplatz des Sportheimes zur Verfügung.

Der Erlös der Aktion kommt ausschließlich der Jugendarbeit des TSV zugute.

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre Unterstützung!

Die weiteren Sammeltermine zum Vor- merken:

09.03. / 11.05. / 13.07. / 14.09. / 09.11.

Gymnastik beim TSV

im Sportheim unter Leitung von Irene Schwarz

Montag: 19:00 – 20:00 Uhr „Fitness für alle“ im Gymnastikraum der Grundschulturnhalle in Neuburg

jeweils unter Leitung von Brigitte Däxle

Montag: 19:00 – 20:00 Uhr Step

Mittwoch: 18:30 – 19:30 Uhr Fitness

Mittwoch 19:30 – 20:30 Uhr ZUMBA

Freitag 19:30 - 21:00 Uhr Showtanzgruppe unter Leitung von Angela Gavrilenko

Einstieg jederzeit möglich, einfach vorbeikommen, mitmachen und Spaß haben

Info bei Brigitte Däxle Tel: 0173 – 6910382

oder Elvira Michalka Tel: 08283 – 1098

Showtanzgruppe „Team Remember“

Du hast Spaß am Tanzen und bist mindes- tens 16 Jahre alt, dann bist Du in unserer Showtanzgruppe „Team Remember“ genau richtig. Das Training findet immer freitags von 19:30 bis 21:00 Uhr in der Turnhalle der Grundschule in Neuburg statt und wird geleitet von der Fitness-Trainerin Angela Gavrilenko. Komm ganz einfach vorbei und mach mit oder melde Dich unter Tel: 08281-798985 bzw. teamremember@web.de

Wir freuen uns auf Dich

Die Mädels von Team Remember

Kinderturnen

Donnerstags von 16:00 – 17:00 Uhr im Sportheim für Kinder von 3 – 6 Jahre.

Unter Leitung von Angelina Huber und Laura Schelsky

Weitere Infos bei

Angelina Huber Tel: 08283 – 92 07 70 oder

Laura Schelsky Tel: 08283 – 92 09 79

Nordic-Walking

Donnerstag um 8:30 Uhr

Freitag um 15:00 Uhr

Treffpunkt jeweils am Sportheim

Die Vorstandschaft

des TSV Langenhaslach eV

Krabbelgruppe Langenhaslach

Die Krabbelgruppe Langenhaslach trifft sich immer am Mittwoch ab 9.00 Uhr im Pfarrsta- del Langenhaslach. Wer Zeit und Lust hat mitzumachen, ist herzlich dazu eingeladen.

Zur Info:

Termine für die Leerung der Altpapier- tonne in Langenhaslach am Montag, 14. Januar und 11. Februar 2019.

Nächste Termine für die Leerung der gel- ben Tonne in Langenhaslach am Mon- tag, 14. Januar und 11. Februar 2019.

Wattenweiler

Musikverein Wattenweiler

Für die großzügigen Spenden beim Neu- jahrsanspielen bedanken wir uns hiermit recht herzlich bei allen Bürgerinnen und Bürgern aus Höselhurst und Wattenweiler.

Musikverein Wattenweiler

Die Vorstandschaft

Musikverein Wattenweiler

Einladung zur Generalversammlung

Der Musikverein Wattenweiler e.V. lädt hier- mit alle aktiven und passiven Mitglieder zur ordentlichen Generalversammlung für 2018 ein. Diese findet am Dienstag, 22.01.2019, 20.00 Uhr, im Gasthaus Mayer in Hösel- hurst statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Totengedenken
 3. Bericht der Vorstandschaft
 4. Bericht des Dirigenten
 5. Bericht der Jugendvertreterin
 6. Kassenbericht
 7. Entlastung durch die Kassenprüfer
 8. Wünsche und Anträge
- Über Ihr Kommen würden wir uns sehr freuen.

Musikverein Wattenweiler

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Wattenweiler- Höselhurst

Einladung zur Wurst-und Kranzverlosung

Am Sonntag, den 13. Januar 2019, ab 13.00 Uhr, findet im Bürgerheim-Saal die traditionelle Wurst-und Kranzverlosung statt.

Wir laden alle recht herzlich dazu ein.

Die Freiwillige Feuerwehr Wattenweiler

Damengymnastik

Unsere Damengymnastik trifft sich jeden Dienstag von 17:15 – 18:15 Uhr im Bür- gersaal in Wattenweiler zum gemeinsamen Turnen. Wir freuen uns über jede neue Teilnehmerin. Bei Fragen einfach email an info@svwattenweiler.de.

Zur Info:

Termine für die Leerung der Altpapier- tonne in Wattenweiler am Dienstag, 15. Januar und 12. Februar 2019.

Nächste Termine für die Leerung der gelben Tonne in Wattenweiler am Mit- twoch, 16. Januar und 13. Februar 2019.

Sonstiges

Blutspendetermine:

11.01.2019, 86470 Thannhausen, Kath. Pfarrheim,Frühmess-Str. 9,16:00 - 20:00 Uhr

21.01.2019, 89343 Jettingen, Ev. Gemein- dezentrum - Ph.-Melanchthon-Haus, Mes- serschmittstr. 39,17:00 - 20:30 Uhr

25.01.2019, 89335 Ichenhausen, Freiherr- von-Stain-Mittelschule (rotes Gebäude), Gartenstr. 11,16:00 - 20:00 Uhr

28.01.2019, 89312 Günzburg, Pfarrzentrum St. Martin, Pfarrhofplatz 2, 16:30 - 20:30 Uhr

Montessori-Schule holt „Das Prinzip Montessori“ nach Günzburg

Innerhalb ihres 25-jährigen Jubiläumsjahres holt die Montessori-Schule Günzburg den Film „Das Prinzip Montessori – Die Lust am Selber-Lernen“ von Alexandre Mourat ins Günzburger Kino BiiGZ. Der Film wird am Mittwoch, **16. Januar 2019** um 17 Uhr sowie um 20 Uhr gezeigt.

Kurs zum Gebäudeenergieberater (HWK) startet im Januar

Das Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau bietet von Januar bis April 2019 in 9 Tagesblöcken mit je drei Tagen die Fortbildung zum Gebäudeenergieberater (HWK) an.

Sie sind Meister in Handwerk, Bauingenieur, Architekt oder Techniker und wollen Ihr Wissen in den Bereichen Energieeffizienz, Lüftungs- und Heizungstechnik sowie Energieberatung erweitern, dann ist dieser Kurs genau richtig. Der erfolgreiche Abschluss berechtigt Sie zur Eintragung in die Energie-Effizienz-Experten-Liste, damit verbunden ist die Erstellung bzw. Bestätigung von KfW-Anträgen sowie das Ausstellen von Energieausweisen.

Kursbeginn: 24. Januar 2019

Der Kurs findet statt und eine Anmeldung ist noch kurzfristig bis zum 14. Januar möglich

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau,
Biberach/Riss Wolfgang Schafitel - 07351 / 44091-55

Email: schafitel@zaz-bc.de
www.zimmererzentrum.de

St.-Thomas-Gymnasium Wettenhausen

Musisches Gymnasium, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium, Offene Ganztagschule

Informationsveranstaltung zum Übertritt ans Gymnasium am Freitag, **1. Februar 2019** für Eltern und Kinder im Thomassaal des Gymnasiums

Ab 15:30 Uhr:

Besichtigung von Schule und Tagesheim
Möglichkeit zu Gesprächen und Einzelberatung

Aktionen rund um das Wettenhausener Schulleben

Kaffee und Kuchen im Speisesaal

17:00 Uhr:

Allgemeine Elterninformation im Thomassaal, währenddessen Betreuung der Kinder durch Lehrkräfte,

Mitarbeiter des Tagesheims und Tutoren

Sollten Sie Bedarf für eine individuelle Beratung bzgl. des Schulübergangs an unser Gymnasium haben, so können Sie gerne mit

der Schulleitung bzw. dem Beratungslehrer telefonisch Kontakt aufnehmen oder in die Übertritts-sprechstunde kommen (jeweils am Dienstag von 15.00 – 16.00 Uhr bzw. am Donnerstag von 15.00 – 16.00 Uhr).

Das St.-Thomas-Gymnasium nimmt Schülerinnen und Schüler aller Glaubensrichtungen und Konfessionen auf.

Vorabhinweis: Sonntag, 7. April 2019, Tag der offenen Tür.

St.-Thomas-Weg 2, 89358 Kammelta/Wettenhausen, Tel. 08223/9610-0, Fax 08223/9610-12

Homepage: www.thomas-gymnasium.de,
E-Mail: info@thomas-gymnasium.eu

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Markt Neuburg; Für alle nichtamtlichen Veröffentlichungen übernimmt der Markt Neuburg keinerlei Gewähr. Der sonstige Inhalt des Amtsblatt obliegt der Verantwortung des jeweiligen Autors.

Auflage: 1.200 Stück

Gemäß Art. 8, Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.

Wir drucken mehr als nur Flyer:
Aufkleber, Briefpapier, Briefumschläge, Blöcke, Kalender, PVC-Banner, Hochzeitszeitungen, Vereinshefte, Eintrittskarten, Magazine, u.v.m.



Von A wie Aufkleber bis Z wie Zeitung, bestimmt ist auch für Sie das passende Produkt dabei!

Individuelle Stückzahlen erhältlich!
Von der Kleinauflage bis zur Großauflage!



LW-flyerdruck.de



www.LW-flyerdruck.de



info@LW-flyerdruck.de



09191 7232-88

Aktuelles aus Ihrem Ort und Umgebung.
z. B. Einsatzberichte der Feuerwehr



lb localbook.de
Das lokale Portal von LINUS WITTICH.

Gleich mitmachen. Veröffentlichen Sie kostenlos Artikel zu Ihrer Feuerwehr unter artikel.localbook.de

 **Kurz vor Annahmeschluss laufen bei uns die Telefone heiß!**
 Geben Sie Ihre Anzeige rechtzeitig vor Annahmeschluss auf

Stellenmarkt *aktuell*
 Bildung Erfolg Beruf Zukunft

Weltgold-Gruppe – Ein erfolgreiches Familienunternehmen in der Lebensmittelbranche möchte mit Ihnen weiter wachsen!
 Zur Verstärkung unseres motivierten Teams suchen wir **zum nächstmöglichen Eintritt** engagierte/n und zuverlässige

Maschinen- u. Anlagenführer m/w
 (mit Bereitschaft zur Schicht- u. Wochenendarbeit)

Lkw-Fahrer m/w (Springer) (mit FSK CE für den Werknahverkehr)

Lkw-Fahrer m/w (Aushilfe Geringfügigkeit)

kfm. Angestellte (Vertriebsinnendienst) m/w

Laborant m/w

Reinigungsfachpersonal m/w

Wir freuen uns auf Ihre schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

 **Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG**
 Personalabteilung, Frau Wegwarth,
 Mühlstraße 3, 86470 Thannhausen, Tel. 08281/9959-39
 gerne **per E-Mail: s.wegwarth@weltgold.de**

EXCELLENCE Maklerhaus Landkreis Günzburg
Thorsten Kunder | Mobil: 0176. 310 581 58

Ob Haus, Eigentumswohnung oder Grundstück, sehr gerne bewerte ich Ihre Immobilien für Sie kostenfrei und fachkundig. Lassen Sie sich ohne Verpflichtung beraten und erfahren Sie, wie ich Ihre Immobilie zum besten Marktpreis verkaufen kann.

Zertifizierter Immobilienmakler (IHK)
 gepr. Immobilienbewerter für Wohnimmobilien (BVFI)

Telefon: 08221 200540
 E-Mail: dialog@excellence-maklerhaus.de



Versuchen Sie es doch mal mit einer Anzeige.

 **Amtsblatt Markt Neuburg a. d. Kammel**

2179

CHEFS CULINAR
 WIR LEBEN FOODSERVICE

Unsere Unternehmensgruppe ist führend in der bundesweiten Belieferung von Großverbrauchern in der Gastronomie und Hotellerie sowie von Krankenhäusern, Senioreneinrichtungen und Betriebskantinen. Mit unserem Vollsortiment aus den Food- und Non Food-Segmenten, unserer Großküchentechnik von der Planung über Einbau und Service sowie spezieller Software-Lösungen, sind wir der kompetente und zuverlässige Partner rund um die Gastronomie. Nicht nur in Deutschland, sondern auch im benachbarten Ausland wachsen wir aufgrund unseres Leistungsprofils und unserer Zuverlässigkeit beständig.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für den Standort **Zusmarshausen in Vollzeit** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Krautfahrer (m/w/d)
für Auslieferungsfahrten im Nahverkehr

Ihre Aufgaben

- LKW-Beladung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kühlbereiche
- Auslieferung im Nahverkehr
- angeordnete Warenrücknahme
- Leergut- und Ladehilfsmittelpfandabwicklung
- Fahrzeugpflege

Ihr Profil

- Führerschein Klasse C/CE und Fahrerkarte
- Berufserfahrung von Vorteil
- Zuverlässigkeit und Belastbarkeit, gepaart mit Flexibilität

Unser Angebot

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- leistungsgerechte Vergütung in einem tarifgebundenen Unternehmen
- Arbeitsbeginn in der Regel gegen 03:00 Uhr, Arbeitsende in der Regel gegen 13:00 Uhr
- Finanzieller Überstundenausgleich oder Abgeltung in Freizeit
- einen modernen Niederlassungs-Fuhrpark
- jährliche innerbetriebliche Modulschulungen

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an

CHEFS CULINAR Süd GmbH & Co. KG
 Personalabteilung • Im Zusalmtal 1 • 86441 Zusmarshausen
 oder per E-Mail: personalabteilung-zu@chefsculinar.de
 oder online unter www.meine-karriere-im-handel.de